

*kk. Universitätsbibliothek
Krakau*



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

XI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1917.

Inhalt: 119. Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren. 120. Kundmachung betreffs Getreideablieferung. 121. Bekämpfung des Getreideschmuggels u. Schleichhandels. 122. Kundmachung betreffs Sammlung der Rosskastanien. 123. Einführung der Petroleumkarte. 124. Kundmachung betreffend Änderungen des Rubelskurses. 125. Kundmachung betreffend die Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen. 126. Kundmachung betreffs der russischen Deserteure. 127. Kundmachung betreffend Munitions- und Waffenbesitz. 128. Kundmachung über die festgesetzten Richt-Höchstpreise pro Monat Oktober. 129. Kundmachung betreffend Petroleum Verschleifspreise. 130. Kundmachung betreffend eine in Puławy konfiszierte Stutte. 131. Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehres und der Ausfuhr der Artikel der P. G. Z.

119.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

Voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 tritt nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzwachdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft:

Mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes, der Finanzmonopole und Gebühren (insbesondere betreffend Brennerien, Bierbrennerien, Spiritusraffinerien, Likör-

Zucker-Zigarettenhülsen-Zündhölchenfabriken), sowie sonstige verzehrungssteuernpflichtigen Unternehmungen Verteilung von Konzessionen, Kontrolle über die Tabakverschleissmagazine, Tabakverschleissstellen, Stempelmarken, Wechselblanketen und Gefällsstrafangelegenheiten—in I. Instanz werden im Bereiche des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin nur vier Kreiskommanden (Kielce, Lublin, Piotrków und Radom) betraut, bei denen eigenen „Finanzreferate für den Gefällsdienst gebildet werden.

Die besprochenen Angelegenheiten des Kreises Wierzbnik werden vom Finanzreferate des Kreiskommandos in Radom besorgt.

Alle Eingaben in Bezug auf die indirekten Steuern Finanzmonopole und Gebühren sind daher vom 1. Oktober 1917 an entweder unmittelbar bei dem Finanzreferate des k. u. k. Kreiskommandos in Radom oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando zu überreichen.

Das Gleiche gilt für den unmittelbaren mündlichen Verkehr.

Den direkten Steuerdienst des Kreises und zwar in Bezug auf die Grund, Immobilial—Rauchfang, Wohnungs—Renten—Hauptpatent—repartierte Ergänzungs Steuern etz. besorgt ausschliesslich das Finanzreferat (Finanzabteilung) des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

120.

Kundmachung betreffend Getreideablieferung.

Nach den verlautbarten Durchführungsbestimmungen zu MGG Vrdg. E. S. Nr. 78600 hat der Grossgrundbesitzer bis 15. Oktober 1917 50 kg., jeder Kleingrundbesitzer 25 kg. Getreide von jedem mit Getreide angebauten Morgen in die Magazine der P. G. Z. abzuliefern.

Dieser Befehl zur Ablieferung darf nicht so aufgefasst werden als ob das Getreide erst am 15. Oktober abzuliefern wäre. Das Getreide muss an diesem Tage bereits restlos abgestellt sein, da es doch natürlich ist, dass Getreide auch schon vor Ablauf des Termines zur Approvisionnement der Truppen u. der Bevölkerung benötigt wird. Da alle Gemeinden und auch viele Grossgrundbesitzer mit der Ablieferung gezögert haben, wurde ein besonderer Aufruf an die Produzenten mit E. Nr. 1792/LA erlassen. Da auch dieser unbefolgt blieb, musste den Gemeinden ein Ablieferungskontingent bis zum 25. Semtember vorgeschrieben werden.

Leider wurde auch diesem Befehl nur in ganz ungenügenden Masse nachgekommen. Deshalb sieht sich das Kreiskommando veranlasst nun mit aller Strenge gegen die Säumigen vorzugehen. Jeder Kleingrundbesitzer, der dem Befehle des Wójt oder Sołtys entgegen, das ihm vorgeschriebene Kontingent nicht am bestimmten Tage am Gendarmeriepostenkommando abgeliefert wird mit einer Geldstrafe von K. 20 für jeden Tag belegt ins solange er das Getreide nicht abgestellt hat. Sollte bis zum 15. Oktober nicht das ganze eingangs-erwähnte Kontingent abgeliefert sein so wird nach § 18 der Vrdg. 78600 das Getreide zwangsweise eingebracht werden u. dem Produzenten nur die Hälfte des

Getreidepreises bezahlt. Die Namen der säumigen Grossgrundbesitzer werden überdies im Amtsblatte öffentlich verlautbart werden.

121.

Bekämpfung des Getreideschmuggels u. Schleichhandels.

Zum Kaufe des mit Vrdg. MGG. W. S. Nr. 76183/17 beschlagnahmten Getreides ist allein die P. G. Z. berechtigt. Den Produzenten ist es somit verboten an jemand anderen als an die P. G. Z. Getreide zu verkaufen. Trotz dieses strengen Verbotes wird viel Getreide seitens der Produzenten an unberufene Händler verkauft, die diese Produkte gewissenlos zu Wucherpreisen aus dem Kreise ansführen.

Durch diesen Schmuggel geht dem Kreise viel Getreide verloren, so dass die Approvisionnement des Kreises schwer gefährdet wird. Gerade die ärmste Bevölkerung wird am empfindlichsten dadurch betroffen. Ich appelliere an alle rechtschaffenen denkenden Bewohner des Kreises, denen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt dem Kreiskommando bei Bekämpfung des verbrecherischen Schmuggels mitzuhelfen.

Es ist moralische Pflicht eines jeden Einzelnen jeden Schleichhandel dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

Jeder der einen Schmuggler zur Gendarmerie oder Finanzwache einbringt erhält vom Werte der konfiszierten Waren eine Ergreifsprämie von 20 %.

Nach der Verordnung vom 21. Februar 1917 Vd. Bl. Nr. 29 wird der unbefugte Handel mit Getreide als Verbrechen mit eine Geldstrafe bis 20000 K. nebst einer Kerkerstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Rücksichtslos wird sowohl der unbefugte Käufer als auch der Verkäufer des Getreides mit den höchstzulässigen Strafen belegt werden.

Um die Kontrolle über den Schmuggel zu erleichtern bringe ich die Verordnung Nr. 97 des h. ä. Amtsblattes vom 28. Dezember 1915 in Erinnerung wonach jeder Lastenverkehr in der Zeit von 8 h Abend bis 6 h früh verboten ist.

Die Gendarmerie, Finanzwache sowie die Wójt u. Sołtys sind verpflichtet jeden nach 8 h abends fahrenden Lastwagen anzuhalten u. zur Bestrafung dem Kreiskommando anzuzeigen.

122.

Kundmachung betreffend Sammlung der Rosskastanien.

Die Gemeindeämter werden beauftragt die Früchte der Rosskastanien zu sammeln.

Als Prämie für das Einsammeln wird bezahlt der Betrag von 20 Kr. pro 100 kg. reife, gesunde Ware, frei von Erde, Laub und fremden Beimengungen, ohne Sack.

Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, so wird ein angemessener Abzug gemacht.

Die gesammelten Kastanien sind an das Kreiskommando abzustellen.

123.

Einführung der Petroleumkarte.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 29. Jänner 1917 Nr. 2 V.-Bl. wird folgendes verfügt.

I.

Die Abgabe von Petroleum durch die Konzessionäre darf im ganzen Kreisbereiche **nur** gegen Petroleumkarten erfolgen, die seitens des Kreiskommandos oder der von demselben hiezu beauftragten Organe an die Haushaltungsvorstände, Hauseigentümer, Gewerbetreibende, Wirtschaftsbesitzer u. Vorsteher von Ämtern, Anstalten u. dgl. ausgegeben werden, insofern denselben keine Gas- oder Petroleumbeleuchtung zur Verfügung steht.

II.

Es werden drei Arten von Petroleumkarten eingeführt:

Die mit „W“ bezeichneten für den Bedarf der Landbewohner, die mit „M“ bezeichneten **nur** für den Bedarf der Bewohner der Stadt Wierzbnik und der zur Intelligenz gehörigen Landbewohner und die mit „D“ bezeichneten als Zuschlagskarten zur Deckung der besonderen Bedürfnisse der Hauseigentümer, Gewerbetreibenden, Wirtschaftsbesitzer und Vorsteher von Ämtern, Anstalten ect.

III.

Die auf die „M“ Karte entfallende Monatsquote ist doppelt so gross als die auf W oder D Karte und wird nach Massgabe der zur Verfügung

stehenden Vorräte in den Wintermonaten ungefähr 1, 6 kg betragen.

IV.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung darf daher Petroleum im ganzen Kreise nur gegen obangeführte, mit der Amtsstampiglie des Kreiskommandos oder eines hiezu berufenen Gemeindeamtes beziehungsweise Feldgendarmariepostenkommandos versehene Petroleumkarten gekauft und verkauft werden. Dawiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu fünf tausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden.

124.

Kundmachung betreffend Änderungen des Rubelkurses.

Laut Verordnungen des Armee-Oberkommandos wurde der Rubelkurs folgendermassen festgesetzt:

ab 5 August 1. J. bis 1. September 1. J. 1 Rb. gleich 3'00 K.

ab 2 September 1. J. bis 6. September 1. J. 1 Rb. gleich 2'80 K.

ab 7 September 1. J. bis 11. September 1. J. 1 Rb. gleich 2'70 K.

ab 12. September 1. J. bis 20. September 1. J. 1 Rb. gleich 260 K.

ab 21. September 1. J. bis auf weiteres 1 Rb. gleich 2'40 K.

125.

Kundmachung betreffend die Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen.

Im Nachhange zu den hierämtlichen, in den Amtsblättern Stück VIII, vom 15. August 1917, Punkt 92, Stück XVII, vom 15. September 1916, Punkt 248 und Stück VII, vom 15. April 1916 Punkt 87 veröffentlichten Verordnungen, wird neuerlich den Gemeindeämtern die Obliegenheit der scharwärmässigen Beaufsichtigung durch die Gemeinden der Telegraphen und Telephonleitungen sowie anderer Kommunikationsobjekte in Erinnerung gebracht.

Für alle Beschädigungen an diesen Kommunikationsmitteln werden diese Gemeinden, in deren Bereiche die Beschädigung erfolgte, haftbar gemacht, im Nichteinbringungsfalle des Täters werden die betreffende Gemeinden mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

Jeder, der eine Beschädigung der genannten Kommunikationsmittel wahrgenommen hat, ist verpflichtet, dieselbe sofort dem nächsten Gemeindeamte, bzw. Feldgendarmeriepostenkommando anzuzeigen.

Die Feldgendarmeriepostenkommandos haben gelegentlich der Patrouillengänge den Telegraphen und Telephonleitungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zu kontrollieren, ob seitens der Gemeinden eine genügende Anzahl Überwachungsorgane beigelegt wurde.

126.

Kundmachung betreffend die russischen Deserteure.

In ausgedehnten Wäldern des hiesigen Kreises hält sich noch immer eine grosse Anzahl von Soldaten der russischen Truppen versteckt, welche sei es noch in der Zeit der Schlachten und Kämpfe, die in den hiesigen Gegenden stattgefunden haben, absichtlich oder zufällig zurückgeblieben sind, sei es als Deserteure die Reihen der russischen Armee verlassen und ohne sich bei den österr. Militärbehörden zu melden, es verstanden haben, bis in die hiesigen Gegenden zu gelangen und hier bisher versteckt zu bleiben, sei es endlich als Kriegsgefangene von den nahen Gefangenenlagern und von den bei den Erd- und Feldarbeiten etc. verwendeten Gefangenenabteilungen entwichen sind.

Diese flüchtige Soldaten bilden eine grosse Gefahr nicht so viel für die Kriegseinrichtungen und Aufgaben der österr. Armee und für die Militärverwaltung des besetzten Gebietes, als für die Bevölkerung selbst, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, wie auch für die Sicherheit des Gutes und Lebens von Privatpersonen, weil sie es eben sind, die ohne ständigen Lebensunterhalt und Wohnsitz notgedrungen von Diebstahl und Raub leben.

Leider erschwert die Bevölkerung,—der Gefahr, welche sie sich selbst aufladet, nicht gewahr und nicht bedacht,—den Behörden die Aufgreifung dieser Militär-Flüchlinge, in dem sie, trotz vielfacher Gebote, den Behörden die Aufenthaltsorte der

Flüchlinge nicht anzeigt, ja sogar des öfteren,—von unbegründetem Mitleid, vom Wunsche, billige Arbeitskräfte zu erlangen, vom bösen Willen gegenüber den Anordnungen österreichischer Behörden oder aber von grundloser Furcht vor Rache seitens der Flüchtlinge selbst geleitet,—solche Flüchtlinge selbst bei sich hält und beherbergt, ihnen Nachtlager gewährt und sie mit Essen und Kleidung versorgt.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, dass es Pflicht eines Jeden ist, den Behörden (den Gemeindevorstehern und Schultheisen, der Gendarmerie und dem Kreiskommando oder dem Gerichte) über den Aufenthalt russischer Deserteure in Dörfern und Wohnhäusern Anzeige zu erstatten. Die Nichterfüllung dieser Pflicht unterliegt empfindlichen Geld—oder Arreststrafen und die Aufnahme der Deserteure ins Nachtquartier, das Halten und Beherbergen derselben bei sich oder die Gewährung ihnen irgendwelcher Hilfe als Verbrechen gegen die österreichische Kriegsmacht die Strafe eines schweren Kerkers oder sogar die Todesstrafe nach sich zieht, welche Strafen das Militärgericht gegen einen jeden verhängt, gegen welchen die Anzeige einlangt.

127.

Kundmachung betreffend Munitions- und Waffenbesitz.

Die Aufbewahrung und der Besitz von Schusswaffen jeder Art ohne Bewilligung des Kommandos, das ist von Jagdbüchsen, Gewehren und Karabinern, von Revolvern, Pistolen etc. wie auch von einzelnen Bestandteilen derartiger Waffen, ferner von Patronen, Geschosskugeln, Schiesspulver und allen sonstigen Munitionsoder Explosivstoffen jeglicher Art, wurde mit Verordnung des Armeeeoberkommandos noch im März 1916 streng verboten und das Armeeeoberkommando hat schon damals angeordnet, dass Personen, welche diesem Verbote entgegenhandeln, durch das Militärgericht mit Kerker bis zu 5 Jahren zu bestrafen seien.

Trotz dieser Verordnung und trotz vielfacher späterer Kundmachungen und Warnungen werden durch Gendarmerie täglich und auf jedem Schritt im Besitze von Zivilpersonen,—meistens in Häusern, an Dachböden, in Scheunen, im Stroh versteckt oder in der Erde vergraben,—Büchsen, Gewehre und Karabiner österr. und russischer Provenienz, wie auch einzelne Bestandteile derselben und zwar Läufe, Verschlussstücke etc, ferner auch Munition, wie Patronen und Schiesspulver, oft sogar in grösseren

Mengen,—vorgefunden; desgleichen bedienen sich Diebe und Banditen bei Ausführung ihrer Raubzüge und Überfälle regelmässig der Schusswaffen und zwar der Revolver oder der gestutzten Karabiner.

Personen, bei welchen Waffen vorgefunden werden, verantworten sich vor Gericht in der Regel dahin, sie haben vom Vorhandensein der Waffen in ihren Wohnhäusern keine Kenntnis gehabt.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass das Militärgericht eine solche Verantwortung in keinem Falle gelten lässt, weil es Pflicht eines jeden ist, hievon, was in seinem Hause sich befindet, Kenntnis zu haben. Demzufolge werden Hausbesitzer und überhaupt alle Einwohner hiemit zum letzten Male aufgefordert, dass sie die von ihnen bewohnten oder überhaupt ihnen angehörenden Baulichkeiten, wie auch Hofräume, Gärten etc. genauestens durchsuchen und die

etwa noch vorgefundenen Schusswaffen oder deren Bestandteile, sowie jedwede Munition vollständig und ungesäumt den nächsten Gendarmerieposten abführen.

Insoferne nach Verlautbarung dieser Kundmachung die Ausfolgung von Waffen und Munition freiwillig und unter Berufung auf diese Kundmachung erfolgen wird, werden Personen, die sich mit Waffen bei den Gendarmerieposten melden werden, zur strafgerichtlichen Verfolgung nicht gezogen, Personen dagegen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, und welche nach der Kundmachung derselben auf unerlaubtem Besitze von Schusswaffen irgendwelcher Art oder Munition betreten werden, werden durch das Militärgericht, ohne Rücksicht auf Verantwortung mit Unkenntnis, strengstens mit Kerker bestraft werden.

128.

Kundmachung über die festgesetzten RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat Oktober.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei dann, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen				1 Pfund	1	70	
Lungenbraten				"	2	—	
Schafffleisch				"	1	—	
Schweinefleisch				"	2	40	
Roh Schinken ohne Knochen				"	3	50	
Gekochter " "				"	4	—	
Geräucherter Speck				"	3	20	
Grünspeck				"	3	20	
Schmeer				"	3	20	
Schweineschmalz				"	3	70	
Gewöhnliche Wurst				"	3	—	
Krakauer "				"	3	50	
Presswurst				"	2	80	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung	
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL				
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h		
Geflügel, Fische:								
Gänse lebend				1 Pfund	1	20		
„ geschlachtet				„	2	50		
Enten lebend				„	1	50		
„ geschlachtet				„	3	—		
Hühner lebend				„	1	50		
„ geschlachtet				„	3	—		
Truthühner lebend				„	1	80		
„ geschlachtet				„	2	—		
Karpfen ab Teich				„	2	50		
Hechte „ „				„	2	80		
Mehlprodukte, Brot:								
Roggenschrotmehl				1 Pfund	—	42		
Weizenmehl 96%				„	—	44		
Rollgerste gross				„	—	60		
Roggenbrot				„	—	42		
Hülsenfrüchte:								
Erbsen ganz	1 Pud	37	—	1 Pfund	1	—		
Bohnen	„	35	—	„	—	96		
Milch, Molkerei-Produkte,								
Eier:								
Vollmilch				1 Liter	—	50		
Magermilch				„	—	30		
Topfen				1 Pfund	—	70		
Tischbutter				„	4	50		
Kochbutter				„	3	80		
Eier beim Produzenten				1 Stück	—	18		
„ „ Kleinhändler				„	—	20		
Spezereiwaren und Gewürze:								
Kaffee gebrannt				1 Pfund	10	25		
Tee				„	11	50		
Kakao				„	10	25		
Schokolade gew.				„	10	—		
Tischsalz				„	—	17	} Höchstpreis	
Pfeffer				„	8	80		
Schwämme getrocknet				„	6	50		
Essig 3%				„	—	60		
Essigessenz				„	2	—		
Zucker raffiniert				„	1	28		
Zucker nichtraff.				„	1	24		
Honig				„	3	—		
Gemüse:								
Kartoffeln ab Verladestation				1 Pfund	—	14		
Gelbe Rüben				„	—	20		
Rote Rüben				„	—	15		

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Zwiebel	1 Pud	18		1 Pfund	—	50	
Knoblauch				"	2	—	
Kopfkraut frisch				"	—	15	
Petersilie				"	—	12	
Paradeisäpfel				"	—	30	
Kohlrüben				"	—	25	
Gurken				"	—	10	
Obst:							
Äpfel	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörnt	"	25	—	"	—	70	
Pflaumen frische				"	—	40	
Powidl	"	25	—	"	—	70	
Birnen				"	—	40	
Frische Pilze				"	—	30	
Getränke:							
Schankwein				1 Liter	3	—	
" 1/4 Liter (1 Glas)				"	4	70	
Dessertwein				"	10	—	
Bier				"	1	80	
Bier				1/2 Liter	—	90	
Branntwein				1 Liter	5	45	
Rum				"	8	—	
Schlachtvieh:							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	"	35	—				
Kühe	"	35	—				
Kälber	"	30	—				
Schweine	"	50	—				
Schafe	"	24	—				
Futterartikel:							
Heu lose				1 Pud	3	—	
Klee				"	3	60	
Stroh lose				"	2	—	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:							
Hartes Brennholz:							
Scheitholz				1 Rm	9	90	
Prügelholz				"	6	90	
Ast u. Abfallholz				"	4	90	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Weiches Brennholz:							
<i>a) Kiefer, Lerche, Tanne, Fichte:</i>							
Scheitholz				1 Rm	9	—	
Prügelholz				"	6	—	
Ast u. Abfallholz				"	4	80	
<i>b) Aspe, Weide, Pappel:</i>							
Scheitholz				1 Rm	5	50	
Prügelholz				"	3	50	
Ast u. Abfallholz				"	2	90	
Kohle grobe				1 Pud	1	20	
Nusskohle				"	1	—	
Petroleum	1 Pud	12	67	1 Pfund	—	37	
Zündhölzchen				1 Schacht.	—	10	
Kernseife				1 Pfund	8	80	
Kriegsseife				"	2	—	
Kristalsoda				"	—	40	
Sohlenleder				"	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Gelde zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K. 40 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt N^o 29) vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

129.

Kundmachung betreffend Petroleum Verschleisspreise.

Ab 1. Oktober 1917 wird der Preis für den Verschleiss von Petroleum vom Kleinhändler an die Verbraucher folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund:

in der Stadt Wierzbnik	}	37 h.
und in der Gemeinde Styków		
„ „ „ Rzepin	}	39 h.
„ „ „ Wielka Wieś		
„ „ „ Mirzec		
„ „ „ Skarżysko	}	41 h.
„ „ „ Tarczek		
„ „ „ Iłża		
„ „ „ Błaziny		
„ „ „ Krzyżanowice		
„ „ „ Sienno		
„ „ „ Rzecznów	}	44 h.
„ „ „ Miechów		
„ „ „ Łaziska		
„ „ „ Wierzchowiska		
„ „ „ Ciepiałów	}	45 h.
„ „ „ Lipsko		
„ „ „ Pętkowice		
„ „ „ Pawłowice	}	47 h.
„ „ „ Ciszycza Górna		
„ „ „ Solec		
„ „ „ Dziurków		
„ „ „ Chotcza Górna		

Der Petroleumkleinkonzessionär hat diese Preistabelle in einer in die Augen fallender Weise in seinem Geschäftsraume ersichtlich zu machen und ihm vorgeschriebenen Verkaufspreis unbedingt einzuhalten.

Es ist verboten die Bezahlung der Ware im russischen Geld zu verlangen.

Zuwiderhandelnde (Verkäufer und Käufer) werden mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei auch der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Ware erkannt werden.

130.

Kundmachung betreffend eine in Puławy befindliche konfiszierte Stutte.

Beim Kreiskommando in Puławy befindet sich eine konfiszierte Stutte, braun, weisse Blume auf der Stirn, mittelgross guternährt.

Die mutmässlichen Eigentümer haben sich im Bureau Nr. 9 des Kreiskommandos Puławy zu melden.

131.

Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehrs und der Ausfuhr der Artikel der P. C. Z.

(Ad A. F. Nr. 82455/17.).

Zivilpersonen, die zugleich Produzenten sind und die zur Ausfuhr zu gelangenden Mengen (Getreide, Mehl, Brot-Kartoffeln) aus ihren eigenen Vorräten nehmen wollen, haben im Wege des Kreiskommando um die Ausfuhrbewilligung beim MGG anzusuchen. Dieses wird von der erteilten Ausfuhrbewilligung das Kreiskommando verständigen, welches diese Bewilligung der Filiale der P. C. Z. zur Kenntnis bringen wird.

Zivilpersonen, die keine Produzenten sind, haben im Wege des Kreiskommando um eine Ausfuhrbewilligung beim MGG. bittlich zu werden, welches im Gewährungsfall, ihnen eine Anweisung zum Ankaufe dieser Produkte mit Angabe der Menge und des Ablieferungsortes an die Direktion der P. C. Z. ausfolgen wird.

Der k. u. k. Kreiskommandant

**HAHORKIEWICZ m. p.
Oberstleutnant.**

